

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hirtlohweiher bei Schwandorf“

vom 03. März 1993 (RABl S. 17)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37, Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der ca. 3 km südöstlich der Stadt Schwandorf gelegene Hirtlohweiher mit der südlich angrenzenden ehemaligen Sandgrube wird unter der Bezeichnung „Hirtlohweiher bei Schwandorf“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die vorhandenen, naturnahen Stillgewässer- und Verlandungsbereiche als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
3. die Flachwasserzonen, Verlandungs-, Schilf-, Übergangsmoor- und Bruchwaldbereiche als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,

4. ein bedeutsames Rast- und Brutgebiet für feuchtgebietsgebundene Vogelarten zu sichern und Störungen von deren Lebensgemeinschaften fernzuhalten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

8. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu mähen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
11. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
12. Rodungen vorzunehmen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. die Wasserflächen und Verlandungszonen zu düngen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder durch das Landratsamt Schwandorf gekennzeichneten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,

3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu baden,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 gekennzeichneten Flächen in der bisherigen Art,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 11 und 12,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; verboten bleibt die Jagd mit Fallen; in dem in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 gekennzeichneten Bereich ist die Jagd auf Federwild sowie die Durchführung von Treib- oder Gesellschaftsjagden untersagt,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischhege,

5. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung einschließlich des notwendigen Befahrens der Wasserflächen mit Booten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 16; Entlandungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Regierung der Oberpfalz,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Teichanlagen, Be- und Entwässerungsgräben an deren Ufern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Schwandorf erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.